

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Ml. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Ml. 55 Pf.
Jusserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Inkursionspreis 10 Pf. pro dreigesetzte Corpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger ist.

No. 92.

Sonnabend, den 7. August

1897.

Bekanntmachung.

Nachrichtliche Bekanntmachung wird mit dem Bemerkung hiermit eingeschärft, daß man sich in Übertretungsfällen zu strafen genötigt sehen wird.

Wilsdruff, 5. August 1897.

Der Bürgermeister.
Burian.

Erlaß,

Hundeverre betreffend.

Am 27. ds. Ms. ist in Unkersdorf ein kleiner glatthaarer gelbbrauner Stubenhund männlichen Geschlechtes, ungefähr 4 Jahre alt, welcher Menschen und Thiere gebissen hat, getötet worden. Bei der beiztschlerärztlichen Section des Thieres hat sich herausgestellt, daß dasselbe an der Tollwut gelitten hat.

Zu Verhütung der Weiterverbreitung der Tollwutkrankheit wird daher über die im vier Kilometer-Umfange von Unkersdorf belegenen Gemeinden und Gutsbezirke Unkersdorf, Wilsdruff, Sachsdorf, Klipphausen mit Neudeckmühle, Kleinschönberg, Niederwarscha, Weistropp, Hohendorf, Kaufbach, Grumbach, Kesselsdorf, Steinbach b. R. und Roysch. b. R. die Hundesperrre bis zum 27. Oktober i. J. derzeit verhängt, daß bis zu diesem Tage alle in den bezeichneten Orten vorhandenen Hunde festzulegen (anzulassen oder einzusperren) oder mit sicherem Maulkorbe versehen, an der Leine auszuführen sind.

Die Benutzung von Hunden zum Jagen wird unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen werden, außer der Zeit des Gebrauchs sind auch sie festzulegen.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Bich und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Voraussetzung genehmigt, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdwieres) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu tödten.

Zwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen können nicht bloss nach § 66 Punkt 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 als Übertretungen, sondern bei wissenschaftlicher Verleugnung derselben, auch nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs als Vergehen mit Gefängnis bestraft werden.

Die Ortsbehörden haben vorstehenden Erlaß sofort in ortüblicher Weise bekannt zu machen und seine Durchführung strengstens zu überwachen.

Meißen, am 30. Juli 1897.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B. v. Rose.

Bekanntmachung,

das Besprengen der Straßen und Plätze betreffend.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß bei dem Nehmen der Straßen und Plätze diese vor dem Nehmen wenig oder auch gar nicht mit Wasser besprengt werden.

Im gesundheits- und verkehrspolizeilichen Interesse wird hiermit jedem zur Straßenreinigung Verbundenen zur Pflicht gemacht, kurz vor Vornahme des Nehmens die Straßen und Plätze genügend mit Wasser zu besprengen.

Zwiderhandlungen werden mit Geld- bez. Haftstrafe bestraft.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haften in dieser Beziehung für die von ihnen Beauftragten und Angehörigen. Daneben werden nach Be- finden auch diejenigen, die die Bespritzung tatsächlich unterlassen haben, bestraft.

Wilsdruff, 17. April 1897.

Der Bürgermeister.
Burian.

Feldverpachtung.

Das vormalige Großesche Feldgrundstück, Parzelle 870 des Flurbuches für Wilsdruff, soll — ohne die ansiehende Ernte — auf 6 Jahre hinter einander an den Meistbietenden verpachtet werden. Die näheren Bedingungen werden im Verpachtungsstermine bekannt gegeben werden. Die Bieter wollen sich

Sonnabend, den 7. August d. J.

Abends 1/26 Uhr

an dem bezeichneten Felde (Gründchenweg) einfinden.

Wilsdruff, 3. August 1897.

Bgmstr. Burian.

Holzversteigerung auf Spechtshausener Staatsforstrevier.

Im Gasthof zu Spechtshausen sollen

Montag, den 16. August 1897 von Vormittag 9 Uhr an

nachstehende Nuß- und Brennhölzer, als:

2 harte und 1656 weiche Stämme, 4 harte und 85 weiche Stöcker, 454 weiche Stangenlöcher, 125 weiche Derby- und 270 weiche Reisstangen, 16,8 Rm. weiche Nußscheite, 284,2 Rm. weiche Nußknüppel, 52,8 Rm. weiche Brennscheite, 2,4 Rm. harte und 141,6 Rm. weiche Brennküppel, 2,5 Rm. harte Zicken, 2 Rm. harte und 144,5 Rm. weiche Eiste, 36,1 Hundert Brennreisig in Wellen

versteigert werden.

Näheres enthalten die bei den Ortsbehörden und in den Schankstätten der umliegenden Dörfer anhängenden Plakate.

Königl. Forstrevierverwaltung Spechtshausen und Königl. Forstrentamt Tharandt.

am 5. August 1897.

Glemming.

Wolfframm.

Die Missstände und Auswüchse in den
Auktions- und Filialgeschäften.

Da in ebenso freier als raffinierter Weise in vielen sogenannten Auktions- und von großen Zentral-Bazaren

unterhaltenen Filialgeschäften gegen die mittleren und kleinen Geschäftsinhaber geschädigt wird, so haben sich in fast allen Städten Klagen gegen die erwähnten Geschäfte erhoben. Der Handelskammer in München gebührt nun das Verdienst, diese Klagen über die Missbräuche in den

Auktions- und Filialgeschäften gründlich untersucht und darüber einen eingehenden Bericht erstattet zu haben.

Dieser Bericht sagt: Hinsichtlich der Auktionsgeschäfte gehen die Klagen namentlich dahin, daß eine zu große

Zahl der Auktionsgeschäfte insbesondere in den großen